



Datenschutzordnung vom Ski-Club Schönwald e.V.

in der Fassung vom 12.04.2019

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird bei verallgemeinernden Substantiven lediglich das bestimmende Geschlecht genannt. Selbstverständlich richtet sich diese Datenschutzordnung an die Angehörigen aller Geschlechter (m/w/d).

Präambel

Der Ski-Club Schönwald e.V., im folgenden Skiclub genannt, verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Skiclubs zu gewährleisten, hat die Mitgliederversammlung des Skiclubs am 12. April 2019 folgende Datenschutzordnung beschlossen:

§ 1

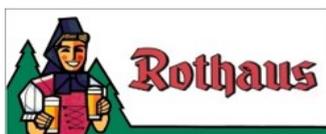
Allgemeines

Der Skiclub verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb sowie von Mitarbeitern, sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Skiclub, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Der Skiclub verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Jede Kategorie von betroffenen Personen wird in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DS-GVO aufgenommen.



- (2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Skiclub insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geburtsdatum, Geschlecht, Anrede, Titel, akademischer Grad, Familienname/n, Vorname/n, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, ggf. Stadtteil und Land), Abteilungszugehörigkeit, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Austrittsgrund, Aktiv/Passiv, Zahlungspflichtiger, Zahlungsart (Lastschrift oder Barzahler), Mandatsnummer, Bankverbindung (Bankleitzahl, Bankname, Kontonummer, IBAN, BIC, Kontoinhaber), ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktionen im Skiclub (z.B. Vorsitzender, Schriftführer, Sportwart, Trainer, Vereinsausschuss), Ehrungen, Bemerkungen (z.B. Ergebnisse bei Wettkämpfen), ggf. Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
- (3) Personenbezogene Daten von aktiven Mitgliedern werden ggf. an den Skiverband übermittelt, um einen Startpass als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände zu beantragen.

§ 3

Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, im Jahresbericht und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- (2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Ergebnisse, Geburtsjahrgang, Altersklasse.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (4) Auf der Internetseite des Skiclubs werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, die Sportwarte, Trainer, Übungsleiter sowie Mitglieder mit weiteren Funktionen mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4

Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Skiclub

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Person zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Die für die Mitgliederverwaltung zuständige Person stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erfüllt werden. Sie ist auch für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5

Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- (1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Skiclub (z.B. Vorstandsmitgliedern, Sportwarten, Trainern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person/en vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen, zum Beispiel als Nachweis der Anwesenheit, eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Vereinssatzung zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Familiennamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches die Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6

Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Skiclub einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „Bcc“ zu versenden.

§ 7

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Skiclub, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Sportwarte, Trainer, Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8

Datenschutzbeauftragter

Sofern im Skiclub in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Skiclub einen Datenschutzbeauftragten zu benennen (§ 38 BDSG). Sind weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, kann auf freiwilliger Basis ein Datenschutzbeauftragter benannt werden (Art. 37 Abs. 4 DS-GVO). Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9

Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Skiclub unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch diesen Fachwart vorgenommen werden.
- (2) Der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit ist auch für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

- (3) Abteilungen und Gruppen bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, in Sozialen Medien) der ausdrücklichen Genehmigung des Fachworts für Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen und Gruppen Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Fachworts Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Skiclubs dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, Datennutzung oder Datenweitergabe ist untersagt.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Skiclubs am 12. April 2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Skiclubs in Kraft.